

Jean
Volf

Hin zu einer vereinigten protestantischen Kirche in Frankreich¹

Aus den bekannten geschichtlichen Gründen – der Angliederung von Elsass-Lothringen an das Deutsche Reich von 1871 bis 1918 –, auf die ich hier nicht weiter eingehen werde, ist die Situation der lutherischen und reformierten Kirchen in Frankreich sehr kompliziert und in gewisser Hinsicht auch festgefahren. Es gibt vier Kirchen, zwei reformierte und zwei lutherische. Seit etlichen Jahren verfügen diese Kirchen jedoch über einen Ort der Verständigung und der Zusammenarbeit, den Ständigen Lutherisch-Reformierten Rat CPLR (Conseil Permanent Luthéro-Réformé).

Während jedoch die Evangelisch-Reformierte Kirche von Elsass und Lothringen (Eglise réformée d'Alsace et de Lorraine) und die Evangelische Kirche A. B. von Elsass und Lothringen (Eglise protestante de la confession d'Augsbourg d'Alsace et de Lorraine) den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, sind die Reformierte Kirche von Frankreich (Eglise réformée de France) und die Evangelisch-Lutherische Kirche Frankreichs (Eglise évangélique luthérienne de France) seit 1905 vom Staat getrennt und haben den Status einer Körperschaft des privaten Rechts. Es ist daher außerordentlich schwierig, eine Union zwischen diesen Kirchen zu planen, weil ihre beiden rechtlichen Stellungen nicht miteinander kompatibel sind.

Diese vier Kirchen haben alle die Leuenberger Konkordie unterzeichnet.

Im November 2003 beschlossen die beiden Kirchen von Elsass-Lothringen, eine Union zu schließen. Dabei sollten die Kirchen zwar ihre jeweili-

¹ Vortrag, gehalten am 14. September 2010 auf dem Liebfrauenberg bei den Theologischen Tagen des Martin-Luther-Bundes zu dem Thema »Eine evangelische Landeskirche mit verschiedenen konfessionellen Traditionen«. Übersetzung aus dem Französischen: Gabriele Thiel.

gen Strukturen beibehalten, aber eine übergeordnete Versammlung und einen gemeinsamen Rat haben, an die sie einen Teil ihrer Aufgabenbereiche und ihrer Mittel delegieren. Mit dem Dekret vom 18. April 2006 zur Gründung der Union Protestantischer Kirchen von Elsass und Lothringen (Union des Eglises protestantes d'Alsace et de Lorraine) wurde diese Entscheidung besiegelt. Von diesem Dekret hat Ihnen Pfarrer Jean-Luc Hauss heute Morgen berichtet.²

Was die Reformierte Kirche von Frankreich und die Evangelisch-Lutherische Kirche Frankreichs betrifft, so haben diese Anfang dieses Jahrhunderts eine institutionelle Annäherung unternommen. Aufgrund ihres Vereinsstatus und ihrer Unabhängigkeit vom Staat könnte man a priori meinen, dass dies einfacher zu bewerkstelligen sei. Das ist jedoch nicht der Fall, weil das Gesetz von 1905, dem sie unterliegen, sehr einschränkend und schwer zu handhaben ist.

Auf der Tagung der Nationalsynode der reformierten Christen 2001 in Soissons wurde erneut der Wunsch bekräftigt, „die Gemeinsamkeit der lutherischen und reformierten Kirchen, die die Leuenberger Konkordie unterzeichnet haben, sichtbarer zu machen“, und dazu eingeladen, dass der „Nationalrat zusammen mit den Direktorien der anderen Mitgliedskirchen des CPLR Wege beschreitet, die früher oder später zur Einheit der lutherischen und reformierten Kirchen in Frankreich führen könnten“.

Die lutherische Nationalsynode von Bourg-la-Reine 2003 verlangte ihrerseits „vom Exekutivrat und von den Synodalräten, jegliche Form der Annäherung und der Zusammenarbeit mit der Reformierten Kirche von Frankreich zu fördern, sowohl auf lokaler bzw. regionaler als auch auf nationaler Ebene“.

Im Januar 2004 beauftragten der Nationalrat der ERF und der Exekutivrat der EELF eine gemeinsame Kommission damit, „Vorschläge auszuarbeiten für eine bessere Zusammenarbeit, einen rationelleren Einsatz unserer jeweiligen Mittel und eine größere Wahrnehmbarkeit unserer Gemeinsamkeit und unseres Engagements im Dienste des Evangeliums“.

Im Februar 2005 legte diese Kommission den Direktorien ihren Bericht vor und schlug unter diversen Empfehlungen vor, ein Modell für die institutionelle Union der beiden Kirchen auszuarbeiten. Daraufhin wurde eine neue Arbeitsgruppe, bestehend aus sechs Mitgliedern, drei reformierten und drei lutherischen, damit beauftragt, ein Unionsmodell bzw. mehrere Unionsmodelle vorzuschlagen.

2 Siehe den vorherigen Beitrag in diesem Band.

Diese Arbeitsgruppe untersuchte zunächst die sieben möglichen Hauptmodelle für eine Union – von der institutionalisierten Zusammenarbeit bis zur uneingeschränkten Absorbierung – und verwarf dann die Optionen, weil sie: zu einer Verarmung führen würden, weil einer legitimen theologischen und spirituellen Vielfalt nicht mehr Rechnung getragen werden würde, oder die Entscheidungsstufen vervielfältigen würden, wodurch die Strukturen viel schwerfälliger würden.

Die Arbeitsgruppe schlug daher einstimmig vor, eine neue gemeinsame nationale Union zu gründen, als Ersatz für die beiden bestehenden Unionen, in der die konfessionellen reformierten und lutherischen Regionen zusammengefasst wären, welche ihre gegenwärtigen Strukturen beibehalten würden (regionale, konsistorielle und lokale).

Dieses Modell wurde in der gemeinsamen Sitzung der reformierten Nationalsynode und der lutherischen Nationalsynode in Sochaux vom 17. bis 20. Mai 2007 angenommen. Jede Synode hat mit dem gleichen Wortlaut den Beschluss gefasst, „in den lokalen Kirchen, in den regionalen Synoden und in den Inspektionen einen Entwurf ausarbeiten zu lassen für eine *neue nationale Union mit konfessionell unterschiedlichen Regionen, lutherischen bzw. reformierten*, die über einheitliche nationale Instanzen verfügt (Synode, Direktorien, Kommission der Ämter, Synodalkommissionen usw.)“.

Daraufhin wurden mehrere Arbeitsgruppen gebildet, eine sollte an der neuen Verfassung der zukünftigen vereinigten Kirche und den Statuten für die kultischen Vereinigungen (Gemeinden) arbeiten, eine andere an der Kommission der Ämter und dem Status der Pfarrer, eine dritte an einer Erklärung zur Vereinigung *und nicht an einem Glaubensbekenntnis*, in der die großen Linien des gemeinsamen Glaubens herausgestellt sind.

Ich wurde von den Direktorien eingeladen, in der ersten Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, die aus zwei Reformierten und zwei Lutheranern bestand, unter denen ich der einzige Jurist war.

Da ich ein uneingeschränkter Anhänger der von den Synoden von Sochaux umrissenen Perspektiven bin, habe ich zugestimmt, am Entwurf für eine Verfassung der zukünftigen unierten protestantischen Kirche mitzuarbeiten.

Es ging für die beiden Kirchen ERF und EELF darum, *ihre Mittel zusammenzufassen* im Hinblick auf ein gemeinsames Zeugnis in der Gesellschaft, und darum, *ihre Einheit zum Ausdruck zu bringen* in Form einer gemeinsamen Nationalsynode und eines gemeinsamen Nationalrats. Jede Kirche sollte jedoch eine gewisse Autonomie auf der Grundlage von konfessionellen Regionen und durch konfessionelle Kollegien innerhalb der einheitlichen Nationalsynode behalten.

Erste Phase der Arbeiten an der Verfassung

Unsere so genannte „institutionelle“ Arbeitsgruppe hat zunächst beschlossen, gemäß den Wünschen der Synoden von Sochaux eine Verfassung in drei Teilen vorzusehen: einen ersten Teil „Allgemeine Anordnungen“ mit den Texten zu den gemeinsamen nationalen Instanzen, einen zweiten Teil „Lutherische Anordnungen“ mit den übernommenen und angepassten Texten, die gegenwärtig für die regionalen, konsistorialen und lokalen Instanzen in Gebrauch sind, und einen dritten Teil „Reformierte Anordnungen“, in den die Texte zur Disziplin der ERF hinsichtlich dieser Instanzen aufgenommen werden würden.

Anschließend befasste sich die Arbeitsgruppe mit den Überlegungen zur Zusammensetzung der gemeinsamen Nationalsynode.

Die größte Schwierigkeit, die es zu überwinden gilt, ist das extreme zahlenmäßige Ungleichgewicht zwischen der ERF und der EELF. Die ERF würde mit ihren 250 000 Mitgliedern – gegenüber 21 551 Mitgliedern bei der EELF – 92 % der Gläubigen der unierten Kirche vertreten; mit ihren 440 Pfarrern gegenüber 49 wird sie 90 % der vereinigten Pfarrerschaft vertreten; mit 492 kultischen Vereinigungen (Gemeinden) gegenüber 49 wird sie 91 % der Kirchengemeinden der neuen unierten Kirche vertreten.

Einerseits musste garantiert werden können, dass das lutherische Element in der vereinigten Synode repräsentativ vertreten ist, und andererseits musste der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich um eine Minorität handelt.

Die Arbeitsgruppe schlägt daher vor, den Lutheranern in der gemeinsamen Synode zwischen 10 % (ihre tatsächliche Repräsentanz) und 20 % (ihre gewünschte Repräsentanz) an der Gesamtzahl der Sitze einzuräumen. Um dies zu erreichen, beabsichtigt sie, Regionen mit maximal 35 Pfarrstellen drei Delegierte pro zehn Stellen bzw. anteilig zu fünf Stellen zuzulassen und Regionen mit mehr als 35 Stellen zehn Delegierte pro dreißig Stellen plus zwei pro zehn zusätzliche Stellen.

Damit der lutherischen Tradition, die Delegationen aus einem Pfarrer und zwei Laien vorsieht, und der reformierten Tradition, die Delegationen aus einem Pfarrer und einem Laien vorsieht, Rechnung zu tragen, schlägt die Arbeitsgruppe eine Formel vor, die beide Möglichkeiten eröffnet. Die Anzahl der Pfarrer darf nicht unter der Anzahl der Laien liegen und nicht höher sein als die Hälfte der Delegierten.

Zum anderen sieht die Arbeitsgruppe, wie dies von den Synoden von Sochaux verlangt wurde, in ihrem Verfassungsentwurf für die Mitglieder der Unionssynode die Möglichkeit vor, in verschiedenen konfessionellen

Kollegien zu tagen, um über verschiedene Fragen zu debattieren: über die Überarbeitung der Verfassung, über Änderungen der Glaubensbekenntnisse und der Liturgien, über Änderungen der Standardstatuten für eine konfessionelle kultische Vereinigung (Gemeinde) und schließlich über jede Frage im Zusammenhang mit der Identität einer der beiden Konfessionen.

Zweite Phase der Arbeiten an der Verfassung

In Bourg-la-Reine, wo die reformierte und die lutherische Synode 2009 erneut zusammenkamen, verlangten diese, „die Direktorien im Hinblick auf die Verfassung einer unierten Kirche bis spätestens 2013 [...] die hierfür erforderlichen Entscheidungen vorzubereiten, insbesondere die Statuten und die Organisationsregeln für diese Kirche, *schon jetzt Untersuchungen vorzunehmen [...] für die institutionellen Änderungen, die erforderlich sind, wenn zwei Regionalsynoden später die Einsetzung einer Unionssynode planen*“.

Als uns die Direktorien der beiden Kirchen nach diesen Synoden gebeten haben, die Möglichkeit von bi-konfessionellen Regionen vorzusehen, änderte das das ursprüngliche Modell in erheblichem Maße, denn das konnte bedeuten, dass die unierte Kirche nur aus reformierten Regionen und aus bi-konfessionellen Regionen bestünde, ohne eine einzige lutherische Region. Trotz meiner Vorbehalte in diesem Punkt beugte ich mich diesem Wunsch und arbeitete in diese Richtung.

Wenn aber in den regionalen bi-konfessionellen Synoden wie auf nationaler Ebene die Möglichkeit besteht, bei einigen Debatten in verschiedenen konfessionellen Kollegien zu tagen, scheint es nicht möglich zu sein, die Repräsentanz der Minderheitskonfession zu stärken, weil hier die Anzahl der Delegierten proportional zur Anzahl der die Region bildenden kultischen Vereinigungen (Gemeinden) ist.

Angenommen, es gäbe eine bi-konfessionelle Region Ost-Montbéliard, dann befänden sich dort die Reformierten sehr in der Minderheit, und gäbe es eine bi-konfessionelle Region Île-de-France, dann wären es die Lutheraner, die durch die große Anzahl der Reformierten geradezu erdrückt wären. Eine solche Perspektive scheint mir im Widerspruch zu stehen zu dem Modell, das die Synoden von Sochaux vorgeschlagen hatten, und im übrigen eine Missachtung der Prinzipien aus der Leuenberger Konkordie darzustellen.

Überdies wollte die Arbeitsgruppe mehrheitlich und trotz meiner Einwände die Uniformierung noch weiter treiben, indem sie auch bi-konfessionelle Konsistorien vorsah und sogar die Teilnahme von lutherischen Pfarreien an reformierten Konsistorien mit beratender Stimme. Unter diesen Umstän-

den wird es außerhalb der lokalen Gemeinden keinen Raum zum Leben und zum Atmen für die konfessionelle lutherische Tradition mehr geben.

Schließlich hat die Arbeitsgruppe, was vielleicht das Schlimmste ist, beschlossen, in die allgemeinen Teile einen Titel IV aufzunehmen mit der Überschrift „Kultisches Leben und Katechese“.

Nun treten aber gerade im kultischen Leben und in der Katechese die meisten der Merkmale auf, die einer jeden konfessionellen Tradition eigen sind. Wenn wir keine Verarmung des Protestantismus wollen, sondern ihn im Gegenteil durch seine Verschiedenheiten bereichern wollen, dann ist es hier, wo diese vor allem erhalten werden müssen.

Wir sind somit unmerklich von einem Projekt einer Union von Kirchen, wie sie vor kurzem in Elsass-Lothringen realisiert wurde, zu einem Kirchenfusionsprojekt übergegangen, hinter dem sich kaum ein einfaches Aufgehen der lutherischen Kirche in der reformierten Kirche verbergen lässt und das meiner Meinung nach der Minderheit nur kärgliche Überlebensperspektiven lässt und zu einer Verarmung des französischen Protestantismus führen wird.

Schon allein der Plan für den Entwurf zur Vorbereitung der Verfassung zeigt eindeutig den Orientierungswechsel, den ich sehr bedauere. Fast alles geht jetzt in die gemeinsamen Bestimmungen der Verfassung für die zukünftige unierte Kirche ein, und in den besonderen lutherischen und reformierten Bestimmungen bleiben nur Restbestimmungen übrig.

Unter diesen Bedingungen werden die in der Verfassung stehenden Garantien für die Minderheit, das heißt die konfessionellen Kollegien innerhalb der Nationalsynode wie innerhalb der regionalen bi-konfessionellen Synoden, zum Teil illusorisch, weil alles bzw. fast alles schon in den gemeinsamen Bestimmungen der Verfassung steht und somit mehr oder weniger in Stein gemeißelt ist.

Zusammenfassung

Aus rechtlicher Sicht beobachte ich, dass wir von einem Entwurf föderalistischer Art mit Achtung vor der Identität und der Autonomie der Partner zu einem Entwurf der Vereinheitlichung übergegangen sind, bei dem der Minderheitskonfession nur ein prekärer Raum zum Überleben und nur ein Rest von Autonomie gelassen wird, so dass *die lutherische Tradition keinen eigenen Ort mehr hat für Reflexionen, Debatten und Entscheidungen.*

Aus theologischer Sicht bin ich der Meinung, dass der von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Entwurf nicht zu der Perspektive von der Einheit in der Vielfalt aus der Leuenberger Konkordie vom 16. März 1973 passt.

Ich erinnere hier nur an die Artikel 2 und 45 dieser Erklärung:

„Art. 2: Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend.“

„Art. 45: Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhanges von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahelegen. *Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden.*“

Einige halten mich für pessimistisch, ich denke aber, dass ich eher realistisch bin.

In Wirklichkeit handelt es sich hier um zwei unterschiedliche Auffassungen von der Einheit in der Vielfalt. Die einen betrachten die Vielfalt als einen Reichtum, der bewahrt werden muss, solange er nicht trennend wirkt. Den anderen ist die Vielfalt mit Blick auf die Einheit ein Dorn im Auge und muss so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Bei den von der Mehrheit der Arbeitsgruppe gewählten Orientierungen hat sich die zweite Auffassung durchgesetzt, so dass wir mittelfristig das Verschwinden der lutherischen Tradition in Innerfrankreich planen. Das führt unausweichlich zu einer Verarmung des französischen Protestantismus und des ökumenischen Dialogs, bei dem die lutherische Stimme unentbehrlich ist. Das wird gewiss auch dazu führen, dass sich viele Gläubige zurückziehen werden.

Im übrigen scheinen weder die Mehrheit der Arbeitsgruppe noch die Direktorien der beiden Kirchen den Wunsch zu haben, dass meine abweichende Meinung den regionalen und nationalen Synoden der beiden Kirchen bekannt gegeben wird, die aufgefordert sind, sich zu diesen neuen Strukturen zu äußern. Das bedeutet, dass ihnen wenig Wahlfreiheit gelassen wird!

Schließlich besteht bei einem derartigen Entwurf, wenn er bis zum bitteren Ende durchgeführt wird, die Gefahr, dass bei einigen Lutheranern ein heftiger Widerstand entsteht und zu einem Scheitern des Unionsprojekts führt.